

## Ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Langelsheim

### Über die Auslegung eines Antrages auf Planfeststellung für den Ausbau der Neile in der Ortschaft Neuwallmoden;

der Wasserverband Harz-Heide, Horst 6, 31226 Peine hat für das o. g. Vorhaben gemäß §§ 68 ff. WHG<sup>1</sup> in Verbindung mit §§ 108 und 109 NWG<sup>2</sup> in Verbindung mit den §§ 16 – 27 UVPG<sup>3</sup> bei mir die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Aufweitung der Neile zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Ortslage Neuwallmoden der Stadt Langelsheim im Landkreis Goslar in der Gemarkung Neuwallmoden beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens ist der Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar.

Um die Abflussverhältnisse bei Hochwasserereignissen in der Ortslage Neuwallmoden zu verbessern, soll die Neile durch die Errichtung von Hochwasserbermen auf einer Länge von ca. 300 m aufgeweitet werden.

In der Ortschaft Neuwallmoden hat es in den vergangenen Jahren nach Starkregenereignissen immer wieder Überflutungen gegeben, bei denen es teilweise zu erheblichen Schäden gekommen ist.

Das Vorhaben ist die erste von noch zwei weiteren geplanten Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes zur Optimierung der Abflussverhältnisse in Neuwallmoden.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Von dem Vorhaben könnten Grundstücke im Gebiet der Stadt Langelsheim, in der die Planunterlagen ausgelegt werden, betroffen sein.

Für das Vorhaben hat der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG beantragt. Das Entfallen der vorherigen allgemeinen Vorprüfung wurde als zweckmäßig erachtet, sodass für dieses Vorhaben nach § 5 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG die UVP-Pflicht besteht.

Die Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Anlage 1 Erläuterungsbericht
- Anlage 2 Technischer Erläuterungsbericht
- Anlage 2.1.1 bis
- Anlage 2.5.3 Übersichtspläne, Querschnitte, Lagepläne, Längsschnitte, Querprofile
- Anhang Stellungnahme Bonk-Marie-Hoppmann PartGmbH (Lärmschutz)
  
- Anlage 3 Hydraulisches Gutachten
- Anlage 4 Geotechnischer Bericht
- Anlage 5 UVP-Bericht

---

<sup>1</sup> Wasserhaushaltsgesetz in der derzeit gültigen Fassung

<sup>2</sup> Niedersächsisches Wassergesetz in der derzeit gültigen Fassung

<sup>3</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der derzeit gültigen Fassung

- Anlage 6 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Anlage 7 Landespflegerischer Begleitplan
- Anlage 8 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht ein Planfeststellungsbeschluss.

### **I. Öffentliche Auslegung**

Gemäß § 70 WHG und § 109 NWG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG<sup>4</sup> sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG<sup>5</sup> und § 19 UVPG in den jeweiligen z. Zt. gültigen Fassungen wird die Auslegung des Antrages einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen hiermit bekannt gemacht..

Der Antrag mit den Unterlagen liegt in der Zeit

**Vom 28.02.2024 bis 27.03.2024 (jeweils einschließlich)**

**bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:**

**Stadt Langelsheim, Harzstr. 8, 38685 Langelsheim, Zimmer 309 in der Zeit von**

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>07.00 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>Montag und Mittwoch</b>	<b>13.30 bis 15.15 Uhr</b>
<b>Dienstag und Donnerstag</b>	<b>13.30 Uhr bis 17.00 Uhr.</b>

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den Planunterlagen sind auch im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> eingestellt und können dort eingesehen werden (§ 20 Abs. 2 S. 1 UVPG).

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG, § 20 Abs. 2 S. 2 UVPG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

**spätestens bis zum 27.04.2024 (einschließlich)**

Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 18 Abs. 1 und 2 UVPG) und sonstige Einwendungen gegen den Plan sind schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Auslegungsbehörden oder dem Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar einzureichen bzw. zu erheben.

Die Äußerungen und Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Dasselbe gilt für Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG einzulegen.

<sup>4</sup> VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)

<sup>5</sup> NVwVfG vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311)

## Hinweise:

1. Mit Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG, § 73 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 6 UmwRG<sup>6</sup>).
2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist können Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen später nur nach § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).
4. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG sind bei den vorstehend genannten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen (§ 73 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 VwVfG).
5. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können vor dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 S. 2 Nr. 4a VwVfG).
6. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 S. 2 Nr. 4b VwVfG).
7. Bei Äußerungen und Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von Ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.  
Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Gebiet, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, und die auf der Internetseite des Landkreises Goslar bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 72 i. V. m. § 63 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).

---

<sup>6</sup> Umweltrechtsbehelfsgesetz

8. Sofern im Planfeststellungsverfahren Einwendungen erhoben werden, werden die zur Bearbeitung der Einwendungen erforderlichen personenbezogenen Daten der einwendenden Person(en) verarbeitet (Art. 6 EU-DSGVO<sup>7</sup>) i. V. m. § 3 NDSG<sup>8</sup>.
9. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die Erhebung bzw. Einreichung von Einwendungen und Äußerungen entstehen, können nicht erstattet werden.
10. Mit dem Anhörungsverfahren wird gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Stadt Langelsheim

Der Bürgermeister

---

<sup>7</sup> EU-Datenschutz-Grundverordnung vom 27.04.2016

<sup>8</sup> Nieders. Datenschutzgesetz in den derzeit geltenden Fassungen